

Verbot von Elektroheizungen und Elektroboiler im Kanton Solothurn

Seit dem 1. Januar 2015 ist im Kanton Solothurn der Ersatz oder die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandheizungen zur Gebäudeheizung oder zur Warmwassererzeugung gesetzlich verboten. Bestehende Systeme dürfen bis zum Ende der Lebensdauer weiterbetrieben werden. Bis spätestens 31. Dezember 2030 müssen jedoch alle Systeme ohne Wasserverteilsystem ersetzt werden.

Die direkte Erzeugung von Wärme mit Strom ist ineffizient und im Betrieb unnötig teuer. Die vergleichsweise einfache und billige Installation, rächt sich während der gesamten Lebensdauer mit hohen Stromkosten. Das gilt für alle direktelektrischen Systeme, unabhängig von der jeweiligen Technologie (Infrarotstrahler, Hybrid-Systeme, steckbare Systeme, usw...). Oft werden diese Systeme in der Werbung oder von Verkäufern falsch angepriesen.

Ausnahmen existieren nur vereinzelt und können durch das zuständige Volkswirtschaftsdepartement in begründeten Fällen mit Auflagen bewilligt werden (z.B. abgelegene Clubhäuser, Kirchen, Warteräume, Skilifte- und in Härtefällen).

Spezialanwendungen in Wartehallen und Industriegebäuden können bewilligt werden, wenn der effiziente Energieeinsatz belegt ist.

Das Brauchwasser darf elektrisch geheizt werden, wenn dieses während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung oder noch besser primär mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt oder vorgewärmt wird. Zusatzheizungen (Handtuchtrockner, elektrische Fussmatten, Infrarotstrahler) sind in Bädern und Therapierräumen gestattet, wenn die Grundheizung durch nicht-direktelektrische Systeme bereitgestellt wird.

Erlaubt sind auch Reparaturen und der Ersatz einzelner direktelektrischer Speicheröfen in Gebäuden ohne Wasserverteilsystem. Bei Mehrfamilienhäusern dürfen zudem einzelne Elektroboiler ersetzt werden. In beiden Fällen ist jedoch der Totalersatz bis Ende 2030 zwingend.

Der Ersatz von direktelektrischen Heizungen mit Wasserverteilsystem und von Boilern in Einfamilienhäusern gilt als Neuinstallation. Er ist deshalb bei den Heizungen verboten und bei den Brauchwassererwärmern nur noch bedingt zulässig. Infrarotheizungen sind ebenfalls direktelektrischen Widerstandsheizungen und bieten bei Wohnnutzungen keine Vorteile. Sie dürfen deshalb weder bei Heizungssanierungen noch in Neubauten eingesetzt werden.

In der Schweiz werden 10 Prozent des Strombedarfs immer noch von Elektroheizungen verbraucht. In Spitzenzeiten im Winter – wenn der Strom knapp ist und die Schweiz auf Importe angewiesen ist - belasten sie unnötig die Stromnetze und erschweren die Gewährleistung der Versorgungssicherheit beachtlich. Sie entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sollen deshalb aus den Schweizer Wohnbauten verschwinden.

Ein Heizsystemwechsel ist anspruchsvoll. Idealerweise erfolgt vor dem Systemwechsel eine Gebäudehüllensanierung. Lassen Sie sich über die individuellen Möglichkeiten in ihrer Liegenschaft beraten. Neutrale Energieberater des Kantons Solothurn, GEAK-Experten oder Impuls-Berater können entsprechende Sanierungsvorschläge erarbeiten. Beratungen werden durch den Kanton Solothurn genauso finanziell unterstützt, wie Massnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik.

Weitere Informationen und Beratung unter:

www.energie.so.ch

www.dasgebaeudeprogramm.ch